

Satzung des Sankt Andreas Schützenvereins Varenrode e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sankt Andreas Schützenverein Varenrode.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter Nummer 100481 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Varenrode.

Der Verein wurde am 20.03.1999 errichtet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports, gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr erreicht hat, und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich anzumelden. Selbiger beschließt über dessen Aufnahme.

Der Eintritt kann zu jeder Zeit erfolgen.

Minderjährige bedürfen hinsichtlich des Beitritts der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur schriftlich erfolgen.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig
- c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Jeglicher Anspruch erlischt sofort
- d) durch Tod

Zur Beisetzung eines verstorbenen Mitgliedes nimmt eine Fahnenabordnung, sowie alle abkömmlichen Mitglieder teil. Dabei ist die Schützenuniform mit schwarzer Krawatte zu tragen. Ferner ist ein Kranz niederzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag. Die jeweilige Höhe und dessen Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Weiter Zahlungen beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 1. der erste Vorsitzende
 2. der zweite Vorsitzende
 3. der Kassenwart
 4. der Schriftführer

- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
1. geschäftsführender Vorstand zu a
 2. Kommandeur
 3. Adjutant
 4. Schießwart
 5. Schießobmann

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kasenfürer und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Auslagen werden vergütet.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Soweit ein Mitglied noch minderjährig ist, wird das Stimmrecht der gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Unter Punkt Verschiedenes kann jeglicher Gegenstand zur Beratung kommen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen mit einer Frist von zwei Wochen.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes beim Vorstand eine Versammlung beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10,11 und 12 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Spelle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsordnung

Einzelne Bestimmungen hinsichtlich der Organisation und Durchführung des Schützenfestes und der weiteren Vereinsaktivitäten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Bernhard Kück
1. Vorsitzender

Robert Drees
2. Vorsitzender

Jürgen Siegert
Kassenwart

Ludger Kappel
Schriftführer

Karlheinz Büssemaker Jun.
Kommandeur

Jens Reker
Adjutant

Jürgen Meyerdirks
Schießwart

Andreas Backherms
Schießobmann